



Klienteninformation

Tschechische Republik

01. Dezember 2021

Intrastat - Änderungen ab 1. 1. 2022

Neben kleineren technischen Anpassungen der Regelungen betrifft die wesentliche Änderung die Möglichkeit der Einreichung einer vereinfachten Intrastat-Meldung einmal pro Jahr.

Vereinfachte Intrastat-Meldung

Der Schwellenwert für die Intrastat-Meldepflicht liegt bei 12 Mio. CZK pro Kalenderjahr, und zwar getrennt für jede Richtung des Warenverkehrs (Ausfuhr bzw. Einfuhr) zwischen der Tschechischen Republik und der EU.

Meldepflichtige, welche in einem **Kalenderjahr** (und im Vorjahr) die Grenze von jeweils **20 Mio. CZK** (getrennt nach Einfuhr und Ausfuhr von Waren) nicht überschreiten und gleichzeitig nicht mit ausgewählten Waren (gem. Liste des tschechischen Statistikamtes) handeln, können ab 2022 von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine vereinfachte **Intrastat-Meldung nur einmal jährlich** einzureichen. Die erstmalige Einreichung muss bis zum Februar 2023 erfolgen.

Wenn von der vereinfachten Intrastat-Meldung nicht Gebrauch gemacht wird, muss die Meldung weiterhin monatlich eingereicht werden.

Sonstige Änderungen

Die **Meldung für die Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat** enthält nun auch das Ursprungsland der exportierten Waren und die UID-Nummer des Abnehmers.

Daneben wurden auch einige Codes, unter denen der Warenverkehr gemeldet wird, geändert. Der am häufigsten verwendete **Code 11 für die üblichen Verkäufe bleibt unverändert**.

Wenn ein **Preisnachlass von 100 %** gewährt wird, muss der in der ursprünglichen Meldung angegebene Warenwert korrigiert werden. Wenn Waren gutgeschrieben werden, weil eine **Sendung zurückgeschickt wird**, wird die ursprüngliche Meldung nicht korrigiert, sondern die Wiedereinfuhr oder Ausfuhr von Waren im laufenden Monat gemeldet.

Einen ausführlichen Leitfaden für die Intrastat-Meldung finden Sie unter dem folgenden [Link](#).

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

ING. PETRA KLEČKOVÁ
Steuerabteilung
T: +420 224 800 411
petra.kleckova@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.



*For more than 30 years on the
Czech market.*

Kontakten

Mag. Georg Stöger

Internationales Steuerrecht

Marie Haasová

**Tschechisches Handelsrecht
und Rechnungslegung**

Ing. Jan Šimerka

Wirtschaftsprüfung, IFRS

Ing. Marta Prachařová

Tschechisches Steuerrecht

Iva Tolde

**Personal – und
Lohnverrechnung**

Kanzlei Prag

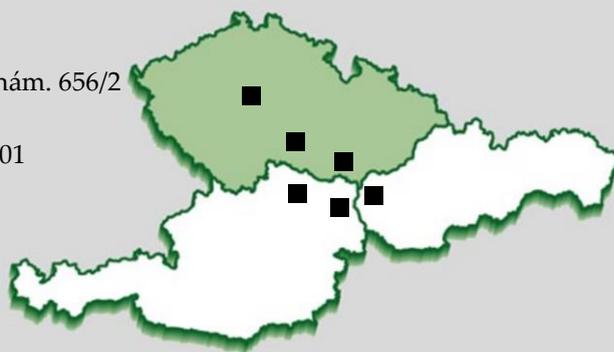
Haštalská 6
110 00 Praha 1
T: +420 224 800 411

Kanzlei Brünn

Palác JALTA
Dominikánské nám. 656/2
602 00 Brno
T: +420 542 422 601

Kanzlei Pelhřimov

Masarykovo nám. 30
393 01 Pelhřimov
T: +420 565 502 502



Weitere Informationen unter www.auditor.eu

PRAHA ■ PELHŘIMOV ■ BRNO ■ BRATISLAVA ■ VÍDEŇ ■ HORN

www.auditor.eu

An independent member of UHY International, an association of independent accounting and consulting firms